

Gesetz betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten – Auszug –

Vom 6. November 1920

(GVBl. 9. Band, S. 60), zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (GVBl. 26. Band, S. 92)

§ 1

¹Die Dienstländereien der Kirchenbeamten werden vom Kirchenrat unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrates verwaltet.

²Zu den Dienstländereien im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Hausgärten.

§ 2

¹Die Verwertung der Dienstländereien geschieht in der Regel durch Verpachtung.

²Es wird eine *Kommission* (Kreislandkommission) eingesetzt, die unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrats bei Verpachtungen die Bedingungen sowie die Höhe des Pachtpreises zu genehmigen hat und, falls eine Einigung nicht erzielt wird, die Verwertung selbständig vornehmen kann. ³Diese *Kommission* (Kreislandkommission) wird vom Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt; sie besteht aus 4 Mitgliedern, denen ein Mitglied des Oberkirchenrats mit beschließender Stimme hinzutritt. ⁴Die endgültigen Maßnahmen der *Kommission* (Kreislandkommission) bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

§ 7

¹Die Kirchenbeamten dürfen die ihnen zur eigenen Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen und Hausgärten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Kirchenrats vermieten. ²Die Mietverträge bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

³Die Vermietung der Dienstwohnungen und Hausgärten dauernd oder vorübergehend unbesetzter Pfarrstellen geschieht durch den Kirchenrat. ⁴Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

⁵Die Verwertung anderer auf den Dienstländereien befindlichen Gebäulichkeiten geschieht nach Maßgabe der §§ 1 und 2.

